

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 823. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e SGB V eine Verfahrensordnung.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in der 435. Sitzung am 29. März 2019 Regelungen für eine Verfahrensordnung getroffen. Mit Beschluss in der 562. Sitzung am 9. Juni 2021 wurde das I. Kapitel der VerfO erweitert, so dass neben der bereits bestehenden Möglichkeit für labormedizinische, humangenetische oder tumorgenetische Leistungen zukünftig auch für neue therapeutische und neue diagnostische Leistungen Anträge zur Aufnahme der Beratungen zur Aufnahme neuer angefragter Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab gestellt werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bearbeitungshinweise zu den Fragebögen gemäß den Anlagen 1, 2 und 4 des I. Kapitels sowie den Anlagen 1 und 2 des II. Kapitels dahingehend angepasst, dass die Einreichung von Antragsunterlagen neben einer Digital Versatile Disc (DVD) alternativ auch auf einem USB-Speicherstick zulässig ist. Des Weiteren wird zukunftsorientiert die Möglichkeit eröffnet, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch ein anderes Verfahren zur elektronischen Einreichung der Unterlagen zur Verfügung gestellt werden kann, welches dann das bisherige Verfahren zur Einreichung von Unterlagen auf einem Datenträger ablösen würde.

Darüber hinaus werden die Verfahrensordnung sowie die Anlagen zu Kapitel I und II jeweils um ein Inhaltsverzeichnis ergänzt.

3. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Gemäß § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Verfahrensordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Die Änderungen der VerfO treten am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Die geänderte Verfahrensordnung wird nach Vorliegen der Genehmigung als Lesefassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht.